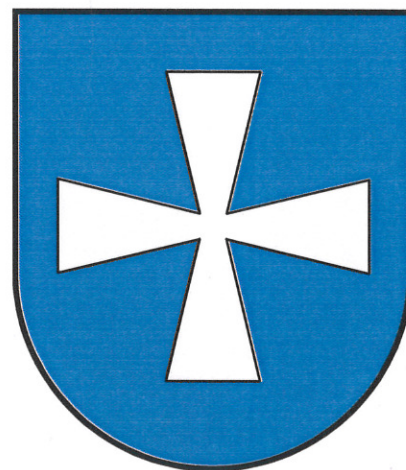




**Einwohnergemeinde
Lungern**

**Reglement zur Führung einer gemeinsamen
Musikschule Lungern - Giswil**

Beschlossen vom Gemeinderat am 11. Dezember 2006

Referendum vom 19. April 2007 – 21. Mai 2007

Genehmigt vom Regierungsrat am 26. Juni 2007

REGLEMENT

der Einwohnergemeinde Lungern

zur Führung einer gemeinsamen Musikschule LUNGERN-GISWIL

vom 11. Dezember 2006

Der Einwohnergemeinderat Lungern erlässt, gestützt auf Art. 94 Ziff. 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹, Art. 44 und 124 des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006² sowie Art. 24 der Bildungsverordnung vom 16. März 2006³ als Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

- ¹ Die Einwohnergemeinden Lungern und Giswil führen gemeinsam die Musikschule Lungern-Giswil.
- ² Die wesentlichen Aufgaben der gemeinsamen Musikschule sind die Vermittlung einer umfassenden musikalischen Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenförderung und eine allfällige vorberufliche Fachausbildung nach zeitgemässen musikpädagogischen Grundsätzen.

Art. 2 Sitz der gemeinsamen Musikschule

- ¹ Die Einwohnergemeinden Lungern und Giswil legen durch Beschluss der Einwohnergemeinderäte den Sitz der gemeinsamen Musikschule fest.

¹ GDB 101

² GDB 410.1

³ GDB 411.1

II. ORGANISATION

1. Einwohnergemeinderat

Art. 3 Aufgaben

- ¹ Die Einwohnergemeinderäte Lungern und Giswil sind die Aufsichtsbehörde der gemeinsamen Musikschule.
- ² In die Zuständigkeit der Einwohnergemeinderäte gehören insbesondere:
 - a) der Erlass eines gemeinsamen Ordnungsstatuts für die Musikschule;
 - b) der Erlass von Weisungen;
 - c) die Wahl der Musikschulkommission für eine Amtsdauer von vier Jahren;
 - d) die Anstellung der Musikschulleitung, der Musiklehrpersonen und des Personals für das Sekretariat;
 - e) die Genehmigung des Globalbudgets.

2. Musikschulkommission

Art. 4 Zusammensetzung und Präsidium

- ¹ Die gemeinsame Musikschulkommission der Einwohnergemeinden Lungern und Giswil setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen.
- ² Der gemeinsamen Musikschulkommission gehören aus den Einwohnergemeinden Lungern und Giswil je an:
 - a) das Schulratspräsidium als Vertreter des Einwohnergemeinderates;
 - b) ein Vertreter aus den Interessengruppen Eltern, Vereine o.ä;
 - c) ein Vertreter der Lehrpersonen aus der Volksschule oder der Musikschule, und
- ³ Die Musikschulleitung gehört der gemeinsamen Musikschulkommission als Beisitzerin mit beratender Stimme an.
- ⁴ In der Ausübung des Präsidiums wechseln sich die Einwohnergemeinden Lungern und Giswil jährlich auf den Beginn eines Schuljahres ab.

Art. 5 Einberufung

Die Einberufung der gemeinsamen Musikschulkommission kann von jedem Mitglied beim Präsidium oder bei der Musikschulleitung verlangt werden.

Art. 6 Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidium der Stichtscheid zu.

Art. 7 Protokoll

- ¹ Die gemeinsame Musikschulkommission führt über ihre Sitzungen ein Protokoll.
- ² Für die Protokollführung ist die Musikschulleitung vereantwortlich oder die von der Musikschulkommission beauftragte Stellvertretung.
- ³ Von jedem Protokoll ist den Einwohnergemeinderäten eine Kopie zur Einsichtnahme zu zu-
stellen.

Art. 8 Aufgaben der gemeinsamen Musikschulkommission

- ¹ Die gemeinsame Musikschulkommission hat folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) die Ausarbeitung eines Ordnungsstatuts
 - b) die Festlegung des Fächerangebotes;
 - c) der Entscheid über die Aufnahme in die Musikschule;
 - d) die Festlegung des Schulgeldtarifes;
 - e) die Festlegung der Reisespesenentschädigung;
 - f) der Entscheid über die Gewährung von Ermässigung und über den Erlass des Schulgel-
des;
 - g) der Entscheid über eine finanzielle Unterstützung beim Besuch auswärtiger Musikschu-
len;
 - h) Antragstellung an die Einwohnergemeinderäte zum Erlass von Weisungen;
 - i) Vorschlag an die Einwohnergemeinderäte zur Wahl und Anstellung der Musikschullei-
tung, der Musiklehrpersonen und zur Besetzung des Sekretariats;
 - j) die Aufsicht über die Musikschulleitung;
 - k) Teilnahme an Vortragsübungen, Konzerten, Elternabenden und anderen Anlässen;
 - l) der Entscheid über den Ausschluss aus der Musikschule wegen: Untauglichkeit; man-
gelndem Fleiss; schlechtem Betragen oder unentschuldigter Absenz ab dem dritten Mal.
- ² Die gemeinsame Musikschulkommission ist verantwortlich für den gesamten Betrieb der
Musikschule und hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die ihr von den Einwohnergemeinderä-
ten übertragen werden.

3. Musikschulleitung

Art. 9 Die Musikschulleitung

- ¹ Die Musikschule wird durch eine ausgebildete Fachperson geführt.

Art. 10 Aufgaben

- ¹ Der Musikschulleitung obliegt die Führung der Musikschule. Sie trägt die Verantwortung für
folgende Bereiche:
 - a) musikalisch;
 - b) pädagogisch;
 - c) organisatorisch;
 - d) administrativ, und
 - e) personell.

- 2 Sie erstattet jährlich den Einwohnergemeinderäten Bericht über die Musikschule und legt Rechnung ab.
- 3 Sie führt und verwaltet das Musikschul-Inventar und erstattet darüber jährlich den Einwohnergemeinderäten Bericht.
- 4 Sie bereitet alle Unterlagen für die Rechnungsstellung der Schulgelder vor und liefert diese der zuständigen Gemeindebuchhaltung ab.
- 5 Weitere Aufgaben können in den Weisungen der Einwohnergemeinderäte und im Stellenbeschrieb für die Musikschulleitung festgelegt werden.

4. Sekretariat

Art. 11 Das Sekretariat

- 1 Das Sekretariat ist für alle administrativen Belange der Musikschule zuständig.
- 2 Die Aufgaben und Arbeiten werden im Stellenbeschrieb des Sekretariats festgelegt.
- 3 Mit Genehmigung der Einwohnergemeinderäte können auf Antrag der gemeinsamen Musikschulkommission alle mit dem Sekretariat verbundenen Aufgaben und Arbeiten im Auftragsverhältnis an eine Person oder Stelle ausserhalb der Gemeindeverwaltung übertragen werden.

5. Musiklehrpersonen

Art. 12 Die Musiklehrpersonen

- 1 Die Musiklehrpersonen werden auf Antrag der gemeinsamen Musikschulkommission vom Einwohnergemeinderat angestellt.
- 2 Das Arbeitsverhältnis wird in einem Anstellungsvertrag geregelt. Dafür gelten das Musikschulreglement, die Ferienordnung der Schulen Giswil und Lungern sowie der Beschluss betreffend die Dienstverhältnisse und Entlohnung der Lehrpersonen an den Musikschulen des Kantons Obwalden in der jeweils gültigen Fassung.

6. Musikschüler und Musikschülerinnen

Art. 13 Rechte und Pflichten

- 1 In die Musikschule Lungern–Giswil können gegen Entrichtung eines angemessenen Schulgeldes alle in Lungern oder Giswil wohnhaften Schüler, Schülerinnen und Jugendliche, die das zwanzigste Altersjahr noch nicht erfüllt haben, und die sich für den Musikunterricht eignen, aufgenommen werden.
- 2 Über Ausnahmen entscheidet die gemeinsame Musikschulkommission.

- ³ Kinder und Jugendliche , die weder in Lungern noch in Giswil wohnhaft sind, können gegen die Entrichtung des kantonal vereinbarten Schulgeldes aufgenommen werden, sofern auch genügend Unterrichtsplätze vorhanden sind.
- ⁴ Die weiteren Rechte und Pflichten der Musikschüler und Musikschülerinnen werden im Ordnungsstatut festgelegt.
- ⁵ Die Rechte und Pflichten für Erwachsene, die in die Musikschule aufgenommen werden, bestimmen die Einwohnergemeinderäte nach Anhörung der Musikschulkommission in entsprechenden Weisungen oder im Ordnungsstatut.

III. AUFBAU UND ANGEBOT DER MUSIKSCHULE

Art. 14 Angebot der Musikschule

- ¹ Die Musikschule Lungern-Giswil bietet Grundunterricht in folgenden Bereichen an:
 - a) Musikalische Früherziehung;
 - b) Grundlage im Instrumentalunterricht Xylophon und Blockflöte in Gruppen;
 - c) Instrumental- und Vokalunterricht;
 - d) Ensemblefächer;
 - e) Jungmusik;
 - f) Chorsingen, und
 - g) Ergänzungsfächer.
- ² Ein breites Unterrichtsangebotes ist auch durch regionale Zusammenarbeit mit anderen Musikschulen zu gewährleisten.

IV FINANZEN

Art. 15 Rechnungsführung

Die gesamte Verwaltung der Finanzen der gemeinsamen Musikschule obliegt der Gemeindebuchhaltung am Sitz der gemeinsamen Musikschulleitung.

Art. 16 Globalbudget

Die Kosten der gemeinsamen Musikschule werden von den zuständigen Departementleitungen in einem Globalbudget festgelegt, das die Einwohnergemeinderäte anschliessend genehmigen.

Art. 17 Finanzmittel

Die Führung und der Betrieb der gemeinsamen Musikschule Lungern-Giswil werden finanziert durch:

- a) Beiträge der Einwohnergemeinden Lungern und Giswil bis maximal 70% der gesamten jährlichen Aufwendungen;
- b) Schulgelder, und
- c) Zuwendungen, Legate usw.

Art. 18 Kostenteilung

Der gesamte Jahresaufwand für den Betrieb und die Führung der gemeinsamen Musikschule sowie die dazugehörigen Verwaltungskosten werden anteilmässig entsprechend den erteilten Jahresunterrichtsstunden auf die Einwohnergemeinden Lungern und Giswil verteilt.

V. SCHLUSS- und ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Rechtsschutz

- ¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen und der Musikschulleitung kann bei der Musikschulkommission innert 20 Tagen Einsprache erhoben werden.
- ² Gegen Verfügungen und Entscheide der Musikschulkommission kann innert 20 Tagen beim Einwohnergemeinderat Lungern Beschwerde erhoben werden.
- ³ Die Einsprache und Beschwerde sind schriftlich und im Doppel einzureichen; sie haben eine Begründung zu enthalten.
- ³ In Disziplinarfällen entscheidet die Musikschulkommission nach Anhörung der Beteiligten endgültig.

Art. 20 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt das Musikschulreglement der Einwohnergemeinde Lungern vom 17. Mai 1993 / 07. Juni 1993. Es tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. August 2007 in Kraft.

Lungern, 13. JUNI 2007



NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES LUNGERN

Der Gemeindepräsident:

Andreas Gasser

Der Gemeindeschreiber:

lic. iur. Hans-Beat Imfeld

Ablauf der Referendumsfrist:

Die Referendumsfrist ist vom 19. April 2007 bis am 21. Mai 2007 unbenutzt abgelaufen.

Lungern, 13. JUNI 2007

Gemeindekanzlei Lungern

lic. iur. Hans-Beat Imfeld



Genehmigungsvermerk des Regierungsrates:

Vom Regierungsrat, soweit an ihm, heute genehmigt.

Sarnen, 26. JUNI 2007

Im Namen des Regierungsrates,

Der Landschreiber:



Urs Wallimann